

Vereinbarung

zwischen dem

Rektor

und dem

Personalrat

der Universität Bremen

über den

Betrieb von Videoüberwachungsanlagen

Zweck der Videoüberwachung

In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Diebstählen, Einbrüchen und Sachbeschädigungen im Bereich der Universität Bremen gekommen. In diesen Fällen sind nicht immer nur Sachschäden zu beklagen, sondern zunehmend auch unersetzliche Forschungsergebnisse betroffen oder zumindest gefährdet. Deshalb stimmen Dienststelle und Personalvertretungen darin überein, Liegenschaften und Räumlichkeiten der Universität in begründeten Einzelfällen durch eine Videoüberwachung zu schützen.

§ 1 Betroffene Bereiche

(1) Liegenschaften und Räume der Universität können mit Videoanlagen unter Beachtung des Bremischen Datenschutzgesetzes (BrDSG) in der jeweils geltenden Fassung überwacht werden, sofern dies erforderlich ist. Erforderlich ist eine Videoüberwachung, wenn Sicherungsmaßnahmen unabdingbar, aber auf andere Art und Weise nicht möglich oder nicht angemessen sind.

(2) Wenn Videodaten aufgezeichnet werden, ist dies im Zugangsbereich der betroffenen Räume deutlich kenntlich zu machen. Durch die Verwendung von Piktogrammen oder/und Hinweisen in englischer Sprache ist der Internationalisierung der Universität Bremen Rechnung zu tragen.

(3) Die Videoüberwachung dient ausschließlich der Abwehr und Verfolgung strafrechtlich relevanter Handlungen; die Anwesenheit oder Arbeitsleistung von in diesen Bereichen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird nicht überwacht.

§ 2 Mitbestimmung

(1) Die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage unterliegt in jedem einzelnen Fall der Mitbestimmung. Antragsberechtigt im Sinne des Satzes 1 ist der Kanzler bzw. sein Vertreter in Abstimmung mit dem Leiter des jeweiligen Bereichs. Die Zustimmung des Personalrats i.S.d. § 58 BremPersVG ist in jedem Fall vor der Beschaffung der Videoüberwachungsanlage einzuholen.

(2) Der Mitbestimmungsantrag nach Maßgabe des anliegenden Musters enthält alle gemäß § 8 Bremisches Datenschutzgesetz (Verfahrensbeschreibung) erforderlichen Angaben, insbesondere verbindliche Angaben darüber, wo genau die Anlage zu installieren und wie sie technisch ausgestattet ist. Außerdem muss ihre Funktionsweise unter besonderer Berücksichtigung der Art und Dauer der Speicherung und Löschung der Videodaten ersichtlich sein.

(3) Dem Mitbestimmungsantrag ist eine Unbedenklichkeitserklärung des örtlichen Datenschutzbeauftragten beizufügen.

(4) Änderungen und Erweiterungen der Videoüberwachung unterliegen ebenfalls der Mitbestimmung durch den Personalrat.

§ 3 Betriebsverantwortung

(1) Verantwortlich für die Installation, den Betrieb solcher Anlagen und den Zugriff auf die gespeicherten Daten ist das Dezernat 4 (Technischer Betrieb/Bau). Durch geeignete technische Vorkehrungen (z. B. Code) ist sicherzustellen, dass nur Berechtigte die Anlagen bedienen. Der Zugriff auf gespeicherte Daten ist nur dem in § 4 (2) genannten Personenkreis gemeinsam gestattet.

(2) Im Dezernat 4 wird ein Verzeichnis aller Videoüberwachungsanlagen geführt. Der Personalrat erhält eine Kopie des jeweils aktuellsten Verzeichnisses.

(3) Eventuell notwendig werdende Schnittstellen zu anderen DV-Systemen sind gesondert datenschutzrechtlich zu genehmigen und mitzubestimmen.

§ 4 Auswertung

(1) Gespeicherte Videodaten dürfen nur ausgewertet werden, wenn es Anhaltspunkte für einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt gibt.

(2) Eine Zugangsberechtigung zum Aufzeichnungsgerät und somit die Möglichkeit der Auswertung erhalten

1. Die/Der Betriebsverantwortliche
2. Der/Die Vorsitzende des Personalrats
3. Die/Der Datenschutzbeauftragte
bzw. deren jeweilige Vertreter.

Ein Zugriff auf die Daten der Videoüberwachungsanlagen darf nur gemeinsam möglich sein und erfolgen.

(3) Die Einrichtung und die per Einstellung aktivierten Funktionen der Videoüberwachungsanlage sowie der Zugriff auf gespeicherte Daten zu Auswertungszwecken oder zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit sind zu dokumentieren.

§ 5 Fortschreibung

(1) Sollten einzelne Punkte der Vereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und weiterhin in Kraft

(2) Unter Angabe von Gründen können der Rektor der Universität einerseits und der Personalrat andererseits diese Dienstvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Quartals schriftlich kündigen. Die Vereinbarung gilt jedoch bis zum Abschluß einer neuen oder überarbeiteten Vereinbarung weiter, äußerstenfalls bis zu drei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung.

(3) Die Vereinbarung tritt zum 30.08.04 in Kraft.

Bremen, den

Rektor

Personalrat